

Zeitschrift: L'effort cinégraphique suisse = Schweizer Filmkurier
Herausgeber: L'effort cinégraphique suisse
Band: - (1933-1934)
Heft: 36

Artikel: Konkurrenzierung subventionierter Betriebe und Gewerbefreiheit : aus dem Bundesgericht
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-732779>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Konkurrenzierung subventionierter Betriebe und Gewerbefreiheit

Aus dem Bundesgericht

E. G. Am 23. Mai 1932 stellten die Inhaber des Kinos «Capitol» in Luzern, Gebrüder Morandini, bei den luzernischen Behörden das Gesuch, dass ihnen gestattet werden möchte, in ihren Räumen an denjenigen Tagen, an denen keine kinematographischen Vorführungen stattfinden, Variétévorstellungen zu veranstalten. Ein ähnliches Gesuch war schon im März 1932 von einem Basler Impresario Sch. gestellt und damals abgewiesen worden; während nun der Stadtrat von Luzern in Abweichung von seiner früheren Stellungnahme dem zweiten Gesuche wenigstens teilweise entsprechen und unter gewissen Bedingungen solche Variétéaufführungen vorläufig für die Sommermonate bewilligen wollte, verhielt sich der Regierungsrat des Kantons Luzern auch gegenüber dem zweiten Begehren ablehnend. Der Regierungsrat stellte sich auf den Standpunkt, dass in der Stadt Luzern ein weiteres, grösseres Variététheater, das nun in Wirklichkeit in dem etwa 1200 Sitzplätze zählenden Kino «Capitol» ins Leben gerufen werden sollte, volkswirtschaftlich nicht zu wünschen sei. Dies um so weniger, als dadurch dem Stadttheater, das mit weitgehender kommunaler Unterstützung eine kulturelle Aufgabe zu erfüllen habe, schwere Konkurrenz erwachsen würde. Wenn man zudem gestatten wollte, dass in Kinotheatern, die an und für sich nur für Lichtspielaufführungen erstellt wurden, auch Theater- und Variétéaufführungen stattfinden dürften, so würden von einem solchen Wahlrecht zweifellos zahlreiche Kinobetriebe Gebrauch machen, und dazu sei die jetzige Krisenzeit nicht angetan.

Gegen diesen Entscheid reichte die Firma Morandini beim Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde ein, mit dem Antrag, das Verbot sei wegen Verletzung der Artikel 4 und 31 der Bundesverfassung aufzuheben. Die Rekurrenten machten geltend, die Auffassung des Regierungsrates, dass es sich hier um eine Art minderwertiger Tingeltangelproduktionen handle, sei durchaus unzutreffend; gegen Artikel 31 der Bundesverfassung verstosse auf jeden Fall die Anwendung der Bedürfnisklausel auf Theatervorstellungen. Dies sei um so willkürlicher, als seinerzeit für Erstellung des Grosskinos «Capitol» mit Theaterbühne und allen nötigen Bühneneinrichtungen die polizeiliche Genehmigung erteilt worden sei. Eine ungleiche Behandlung sei darin zu erblicken, als im Kursaal und verschiedenen Wirtschaften Variétévorstellungen zugelassen würden, und was diesen erlaubt sei, dürfe andern nicht verboten werden.

In der Urteilsberatung des Bundesgerichtes wurde vorab darauf abgestellt, dass es sich bei den in Frage kommenden Variétévorstellungen um Darbietungen von berufsmässigen Schauspielern und Artisten handelt, die zweifellos unter dem Schutz der Gewerbefrei-

heit stehen, wie das Bundesgericht schon in 2 früheren Entscheiden (Bd. 47, I, 42, Bd. 50, I, 173) und zuletzt in einem Urteil Bernhard kontra St. Gallen vom 19. Mai 1933 dargetan hat.

Es kann sich daher nur darum handeln, ob das erlassene Verbot unter eine der zulässigen Beschränkungen der Gewerbefreiheit gebracht werden kann. Die Rekurrentin bestreitet dies nach zwei Gesichtspunkten: das Verbot soll auf einer willkürlichen Anwendung kantonaler Polizeivorschriften beruhen und es soll ferner nach Artikel 31, lit. e, der Bundesverfassung unzulässig sein. Was vorerst den Vorwurf der Willkür betrifft, so ist jedenfalls zu sagen, dass § 22 der Vollziehungsverordnung zum luzernischen Lichtspielgesetz nach seinem klaren Wortlaut auf den vorliegenden Fall nicht zutrifft. Diese Bestimmung will eine Kombination von Lichtspielaufführungen mit Kabarett-, Variété- und Tingeltangelproduktionen verhindern; diese Gefahr besteht aber hier nicht, da die Variétévorstellungen gerade an Stelle der Lichtspielaufführungen treten sollen. Nun kann aber nach Artikel 48 des kantonalen Gesetzes über die Handelspolizei die Ausstellung von Patenten für gewisse Kunstproduzenten, wie Musikgesellschaften, Schauspieler usw., nach dem jeweiligen Ortsbedürfnis eingeschränkt werden und wenn nun diese Bestimmung auf Variétéproduktionen allein — und somit ohne Kombination mit Lichtspielvorführungen — ausgedehnt wird, so wird man darin eine Willkür nicht erblicken dürfen. Nach dem kantonalen Recht wäre also das Verbot kaum anzufechten.

Zulässig sind nun aber auf dem Boden des Artikels 31 der Bundesverfassung bloss solche gewerbepolizeilichen Beschränkungen, welche den Schutz der öffentlichen Ordnung vor Störungen durch eine schrankenlose Freiheit der gewerblichen Betätigung bezwecken, den Gefahren für die öffentliche Sicherheit, Ruhe, Sittlichkeit oder Gesundheit entgegenzutreten oder die Verletzung von Treu und Glauben durch unlautere Geschäftspraktiken bekämpfen wollen. Dagegen ist es unzulässig, die Ausübung eines Gewerbebetriebes — ausgenommen das Wirtschaftsgewerbe — nach Massgabe des Bedürfnisses zu beschränken oder einen Gewerbebetrieb nicht zuzulassen bzw. zu erschweren, um andere Betriebe vor Konkurrenz zu schützen, was nach dem Urteil des Bundesgerichtes vom 19. Mai 1933 speziell auch gegenüber den vom Gemeinwesen finanziell unterstützten Unternehmungen gilt. Endlich sind nicht angängig diejenigen Beschränkungen, die vor allem den Zweck verfolgen, das Publikum mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse vor unnötigen Ausgaben zu bewahren. Mit einer solchen Massnahme hat man es aber hier nach ihrer vom Regierungsrat gegebenen Begründung zu tun; die Motive des Verbotes sind nicht gewerbepolizeilicher, sondern wirtschafts- und sozialpolitischer Natur und lassen sich daher mit den Grundsätzen der Gewerbefreiheit nicht in Einklang bringen.

Aus diesen Gründen ist die Beschwerde gutzuheissen und das angefochtene Verbot aufzuheben. (Urteil vom 15. September 1933.)

ON CHERCHE **GESUCHT**
100 STRAPONTINS

Offerten unter Chiffre 219 an „Effort Cinégraphique Suisse“, Terreaux 27, Lausanne